

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Brünemeyer Reisen und Transporte GmbH
Kreisstr. 73
26169 Friesoyte – Kamperfehn

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 24.04.2013

1. Geltungsbereich

1.1 Die Nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Brünemeyer Reisen und Transport GmbH, Kamperfehn Für Gerätevermietung gelten die jeweiligen separaten Mietverträge.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

1.3 Alle unsere Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

1.4 Wir sind berechtigt andere Unternehmen zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen einzuschalten.

2. Ergänzende Bedingungen

2.1 Verkehrsverträge über alle Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffend, erbringen wir auf Grundlage der **Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)** in ihrer jeweils neusten Fassung.

2.2 Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen der Brünemeyer Reisen und Transporte GmbH in ihrer jeweils neusten Fassung. Diese kann am Sitz unseres Unternehmens oder auf unserer Website <http://www.?????????.de> eingesehen bzw. auf Verlangen zugesandt werden.

3. Pflichten des Auftraggebers und Haftung

3.1 Hinsichtlich aller von uns durchzuführender Leistungen gelten ergänzend die nachfolgenden Pflichten des Auftraggebers als vereinbart.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.

3.3 Der Auftraggeber hat die richtigen Maße, Gewichte und besondere Eigenschaften des Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) rechtzeitig anzugeben.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche Teile an hochempfindlichen Geräten fachgerecht für den Transport zu demontieren und sichern zu lassen.

3.5 Der Auftraggeber hat die zu Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

3.6 Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen, ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze, eine ordnungsgemäße gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der

Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle sowie an den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft seiner Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an unseren Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie Vermögensschäden.

Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärung des Auftraggebers.

3.7 Für die Tragfähigkeit von Böden, Rampen und Bodenbelägen sowie für auftragsbedingte Verschmutzungen übernehmen wir keine Haftung.

3.8 Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisung erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

3.9 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Abs. 2 HGB bleiben hiervon unberührt.

3.10 Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 2 und Abs. 4, 29 Abs. 3, 46 StVO und 70 StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.

3.11 Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde

3.12 Mit Gegenansprüchen ist eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Ansprüchen des Verwenders nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert.

4. Angebot, Angebotsunterlagen

4.1 Unser Angebot ist freibleibend.

4.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die wir den Auftraggeber überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unsere Angebote und Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ist eine Anzahlung vereinbart, sind wir zur Lieferung der Sache erst verpflichtet, wenn die vereinbarte Anzahlungssumme einem unserer Konten gutgeschrieben oder uns der Betrag in bar ausbezahlt wurde.

5.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der BRD p.a. zu fordern. Falls uns ein höherer Verzugschaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

5.5 Nach Auftragsbestätigung gewünschte Änderungen in der Konstruktion des Liefergegenstandes können von uns nur dann kostenlos berücksichtigt werden, wenn uns hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Etwas entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zusätzlich zu entrichten. Änderungen, die nach Herstellung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers vorgenommen werden, sind in vollem Umfang vom Besteller zusätzlich zu vergüten.

6. Lieferzeit

6.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

6.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Insbesondere hat der Auftraggeber alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

6.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt ebenfalls vorbehalten.

6.4 Sofern die Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6.5 Wir sind berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit durch einseitige Erklärung angemessen zu verlängern, wenn die Ausführung des Auftrags sich durch höhere Gewalt oder durch von uns nicht zu vertretende Umstände verzögert. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Teillieferungen durch uns sind zulässig.

7. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

7.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Soweit sich aus den ergänzend anwendbaren Bedingungen gem. Ziffer 2 nicht etwas anderes ergibt oder zwingende Vorschriften entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens.

8.3 Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

9. Sitz des Unternehmens

Brünemeyer Reisen und Transporte GmbH
Kreisstr. 73
26169 Friesoythe - Kamperfehn